Satzung des gemeinnützigen Vereins Weltreise durch Wohnzimmer e.V.

vom 17. Januar 2015

- Kulturübergreifend Frieden schaffen und bewahren
- Miteinander sprechen ist besser als übereinander sprechen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Weltreise durch Wohnzimmer.
- (2) Er hat den Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
 - Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gütersloh eingetragen und trägt danach den Zusatz "e.V.".
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung von Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anleitung zur Durchführung von Weltreisen durch Wohnzimmer (zweistündige Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Kulturen im eigenen Wohnzimmer) und die Verbreitung dieser Begegnungsform im In- und Ausland. Die im Rahmen dieser Begegnungen gewonnenen Erkenntnisse können in öffentlichen Studien, Tagungen, Presseartikeln oder das Internet der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
 - Förderung der Kommunikation und des Verständnisses zwischen Menschen unterschiedlicher nationaler Herkunft, verschiedener kultureller Verhaltens- und Kommunikationsstile.
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von Seminaren und interkulturellen Veranstaltungen mit Bildungsinhalten im In- und Ausland.
 - Initiierung und Koordination von Veranstaltungen, Vorträgen und sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, die internationale Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung für Jung und Alt zu fördern.
 - Persönliche Begegnung erfahrbar machen.
- (3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - Betätigung in Organisationen oder Parteien, deren demokratische Ausrichtung vom Vorstand mit guten Gründen angezweifelt wird, ist ein Ablehnungsgrund.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Vereinsinteressen grob verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nach Mahnung nicht entrichtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Einnahmen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge können auch gestaffelt sein.
- (2) Es kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt.
- (3) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - den Mitgliedsbeiträgen
 - den Beiträgen der Förderer und Freunde des Vereins
 - Zuwendungen und Spenden Dritter

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins bestmöglich zu fördern sowie die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich einen Antrag zu der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung beschießt über:

- a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) die Wahl eines Rechnungsprüfers
- c) die Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- e) die Änderung der Satzung

- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
- h) die Vorhaben des kommenden Geschäftsjahres
- i) die Änderung der Tagesordnung
- j) Sonstige Anträge
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit der wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigten Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Jahresrechnung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden j\u00e4hrlich mindestens viertelj\u00e4hrlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussf\u00e4hig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschl\u00fcsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (12) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Rheda-Wiedenbrück, 17. Januar 2015

- gez. Catrin Geldmacher
- gez. Angelika Wolke
- gez. Phocas Ndabamenye
- gez. Michael Geldmacher
- gez. Ernst Burow
- gez. Nataliya Ivanova
- gez. Rita Januschewski
- gez. Mirja Räsänen-Burow
- gez. Heiko Grube
- gez. Patricia Brinkrolf